

Merkblatt zur Betreuung von Abschlussarbeiten / Kolloquien

Grundlage für die nachfolgende Regelung ist die Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung vom 29. Juni 2009 sowie das UDE-Modell zur Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten (hier: in den Geistes-, Gesellschafts-, Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften).

Anrechenbarkeit der Betreuung von Abschlussarbeiten auf das Lehrdeputat

- Abschlussarbeiten sind in der Regel hauptverantwortlich von den Professor/innen zu betreuen.
- Die Betreuung¹ von *Staatsexamensarbeiten* wird mit dem Betreuungsfaktor 0,05 angerechnet. Die Betreuung von 20 Arbeiten entspricht somit 1 SWS.
- Die Betreuung von *Diplom- und Magisterarbeiten* wird mit dem Betreuungsfaktor 0,1 angerechnet. Die Betreuung von 10 Arbeiten entspricht somit 1 SWS.
- Die Betreuung von *Bachelorarbeiten* wird in allen Studiengängen der Fakultät mit dem Betreuungsfaktor 0,05 angerechnet. Die Betreuung von 20 Arbeiten entspricht somit 1 SWS.
- Die Betreuung von *Masterarbeiten und Promotionen* (letztere allerdings nur in strukturierten Promotionsstudiengängen mit verbindlichem Curriculum) wird in allen Studiengängen der Fakultät mit dem Betreuungsfaktor 0,1 angerechnet. Die Betreuung von 10 Arbeiten entspricht somit 1 SWS.
- Grundsätzlich gilt gemäß UDE-Modell, dass max. bis zu 3 Lehrveranstaltungsstunden pro Semester auf das individuelle Lehrdeputat angerechnet werden können.
- Für die Semesterzuordnung ist der Abgabetermin der Arbeit entscheidend.

Abschlussbezogene Kolloquien

- Abschlussbezogene Kolloquien im Sinne der Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Abschlussprüfungen werden mit 1 SWS auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet.
- Es wird eine prüfbare Darlegung des inhaltlichen Konzepts und der realen Teilnehmerzahl erwartet. Das Dekanat behält sich eine Prüfung vor.

Forschungs- und Promotionskolloquien

- Für Forschungs- und Promotionskolloquien, die auf das Lehrdeputat angerechnet werden sollen, muss dem Dekanat ein inhaltlich begründetes Gesamtkonzept vorgelegt werden.
- Darüber hinaus ist darzustellen (Zeitraum 5 Jahre), für wie viele eingeschriebene Doktoranden der jeweilige Antragsteller zuständig war bzw. ist. Zudem ist aufzuführen, wie viele Promotionsverfahren in diesem Zeitraum erfolgreich abgeschlossen wurden.
- Es müssen sich mind. 3 Professuren vernetzen, wobei nur eine der beteiligten Professuren pro Semester (ggf. im Wechsel) das Lehrdeputat gemäß Lehrverpflichtungsverordnung abrechnen kann.

¹ Mit Betreuung ist hier die Erstbegutachtung verbunden; die nachfolgenden Regelungen zur Anrechenbarkeit der Betreuung von Abschlussarbeiten auf das Lehrdeputat beziehen sich also auf den/die Erstgutachter/-in.